

Stuttgart, 08.01.2024

**Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart  
zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame  
Windkraftanlagen  
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart im Rahmen der  
formalen Anhörung vom 26. Oktober 2023**

**Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	16.01.2024
Bezirksbeirat Feuerbach	Beratung	öffentlich	16.01.2024
Ausschuss für Klima und Umwelt	Vorberatung	öffentlich	19.01.2024
Bezirksbeirat Vaihingen	Beratung	öffentlich	23.01.2024
Bezirksbeirat Weilimdorf	Beratung	öffentlich	24.01.2024
Bezirksbeirat West	Beratung	öffentlich	30.01.2024
Bezirksbeirat Botnang	Beratung	öffentlich	30.01.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	06.02.2024

**Beschlussantrag**

1. Vom Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans (Anlage 2) dem Verband Region Stuttgart zu übermitteln.

**Kurzfassung der Begründung**

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 25. Oktober 2023 den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen.

Gegenstand der Anhörung ist der Entwurf der Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22. Juli 2009 im Kapitel 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dazu werden die entsprechenden Plansätze 4.2.1.2.4.1 (Z) und 4.2.1.2.4.2 (Z) sowie die Raumnutzungskarte geändert (siehe Anlage 3).

Im aktuellen Planentwurf sind vier Vorranggebiete festgelegt, die ganz oder teilweise auf der Gemarkung Stuttgart liegen:

- S-01 „Grüner Heiner“ in Stuttgart-Weilimdorf
- S-02 „Sandkopf“ in Stuttgart-West/Stuttgart-Weilimdorf ! *Sello's Solitude*
- S-03 „Esslinger Spitalwald/Bernhartshöhe“ in Stuttgart-Vaihingen sowie
- ein Teil von BB-23 im Bereich „Oberer Waldweg“ in Stuttgart-Vaihingen.

Darüber hinaus tangieren die Vorranggebiete LB-01, LB-03 sowie BB-21 und BB-22 die Stuttgarter Gemarkung (siehe Anlage 3).

Auszüge aus dem Planentwurf, der Text der Regionalplan-Änderung sowie die Stuttgart betreffenden Gebietssteckbriefe des Umweltberichts können den Anlagen 3 und 4 entnommen werden.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 wurden die Träger der Bauleitplanung, die Landkreise, andere betroffene öffentliche Stellen und Privatpersonen sowie die anerkannten Naturschutzverbände und die angrenzenden Regionalverbände, Städte und Gemeinden nach § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) beteiligt. Diesem offiziellen Beteiligungsverfahren ging 2022 im Zuge der Unterrichtung über die Verfahrenseröffnung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 ROG eine informelles Beteiligungs- und Anhörungsverfahren voraus. Hierbei wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen und Hinweise zur Ausarbeitung des Entwurfs zur Teilfortschreibung vorzutragen. Mittlerweile wurden die Regionalplan-Teilfortschreibung Windkraftanlagen und Freiflächen-PV in zwei Verfahren getrennt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat in diesem Rahmen mit Schreiben vom 29. November 2022 und 3. August 2023 grundsätzliche Anregungen vorgebracht und zusätzliche Gebiete zur näheren Prüfung vorgeschlagen. Die vorgebrachten Anregungen und Standortvorschläge für Windkraftanlagen wurden im Fortschreibungsentwurf nur zum Teil berücksichtigt. Dies geschah aus überwiegend nachvollziehbaren Gründen. So wurde das Kriterium „notwendiger Siedlungsabstand“ von 700 auf 800 m im letzten Verfahrensschritt erhöht und das Kriterium „Lage im FFH-Gebiet“ neu aufgenommen, so dass jeweils ein Standortvorschlag im Norden der Wangener Höhe und im Umfeld des Birkenkopfs ausscheiden musste.

Nach Prüfung und Durchsicht des nun vorliegenden Teilfortschreibungsentwurfs wird vorgeschlagen, dem Verband Region Stuttgart die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechend Anlage 2 der Vorlage zu übermitteln. Darin wird festgestellt, dass die Festsetzung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausdrücklich begrüßt wird, auch wenn die vorliegende Planung nicht alle von Stuttgart in die Diskussion eingebrachten Gebiete berücksichtigt. Bis auf den abgelehnten südöstlichen Teil des Vorranggebietes S-03 „Spitalwald/Bernhartshöhe“ und die abgelehnten nördlichen Teilbereiche des Vorranggebietes LB 21 im Nahbereich zum geplanten Eiermann-Campus (Konflikt zur vorgesehenen Wohnnutzung) bestehen bei allen anderen

vorgesehenen Vorranggebieten keine Bedenken bzw. werden in der Gesamtabwägung als vertretbar angesehen (Standort S-02 „Sandkopf“ jedoch mit der Bitte um Überprüfung des östlichen Bereiches aufgrund der vorgesehenen Entwicklung eines Waldrefugiums und unter Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Sichtachsen zum Schloss Solitude und der kritischen naturschutzfachlichen Bewertung). Es wird zudem um eine Erweiterung des Vorranggebietes S-02 „Sandkopf“ zur Berücksichtigung des Standortes Tauschwald sowie um erneute Prüfung zur Erweiterung des Vorranggebietes S-03 „Spitalwald/Bernhartshöhe“ hinsichtlich eines bereits eingereichten Standortvorschlages gebeten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Festlegung der Vorranggebiete im vorliegenden Entwurf anhand regionalweit einheitlicher Kriterien geschah. Der Verband Region Stuttgart hat in mehreren Abstimmungen deutlich gemacht, dass mit Blick auf einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess und eine inhaltliche Stringenz nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa bei bestehenden Windkraftanlagen-Standorten) von diesen Kriterien abweichen wird.

Für den weiteren Verfahrensablauf ist vorgesehen, dass der Verband Region Stuttgart die zum Regionalentwurf vorgebrachten Stellungnahmen ab Februar 2024 aufbereitet. Der Satzungsbeschluss soll dann nach weiterer Beratung in den zuständigen Gremien des Verbands spätestens bis Ende September 2025 erfolgen.

### **Klimarelevanz**

Die Auswirkungen auf das Klima sind nicht quantifizierbar:

Gegenstand der Gemeinderatsdrucksache ist die Stellungnahme der LHS zur Regionalplan-Fortschreibung. Die LHS ist jedoch nicht selbst Planungsträger.

Die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan stellt noch keine konkrete Anlagenplanung dar. Ob, in welcher Anzahl und in welcher Weise Windkraftanlagen in den einzelnen Vorranggebieten errichtet werden, ist zu dem derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar. Grundsätzlich wird mit dem Betrieb von Windkraftanlagen CO<sub>2</sub> eingespart und ist von einer klimapositiven Gesamtbilanz von Windkraftanlagen auszugehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

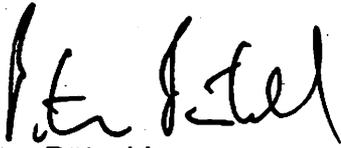
Referate T und WFB

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine



Peter Pätzold  
Bürgermeister

**Anlagen**

1. Ausführliche Begründung
2. Stellungnahme der LHS zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie
3. Vorranggebiete in Stuttgart, Auszug aus dem Regionalplan einschließlich Textteil
4. Gebietssteckbriefe, Auszug aus dem Umweltbericht

## **Ausführliche Begründung**

### **Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

#### **1. Anlass/Allgemeines Verfahren**

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt das Ziel für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land zum Endzeitpunkt am 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche.

Bei Nicht-Erreichen dieses Zieles bis zum angegebenen Stichtag würde eine (bisher ausgesetzte) Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Windkraftanlagen in Kraft treten, ohne dass ihnen Ziele der Raumordnung entgegengehalten werden könnten. Für die Region Stuttgart würde dies den Verlust der planerischen Koordination über das Instrument des Regionalen Grünzugs zur Folge haben – und dies gerade im Hinblick auf besonders große und damit außerordentlich raumbedeutsame Windenergieanlagen. Auch die Darstellung des Flächennutzungsplanes würde einer Windkraftanlage nicht entgegengehalten werden können.

In dem am 7. Februar 2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % auch jeder Planungsregion und damit auch der Region Stuttgart zugewiesen. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird darüber hinaus ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung durch einen Satzungsbeschluss für fortgeschriebene Regionalpläne bis 30. September 2025 festgelegt.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu 2022 das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet, mit dem Ziel, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren zu sichern.

#### **2. Erläuterungen zum Planentwurf**

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an klare Standortigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert wird eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter ( $W/m^2$ ) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Des Weiteren ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben dem Bau von Windkraftanlagen (WKA) entgegenstehen. Die vom Verband Region Stuttgart zur Bestimmung der Vorranggebiete angewendete Kriterienliste unterscheidet dabei zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien.

- Unter **rechtlichen Ausschlusskriterien** werden raumbezogene Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von WKA entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z. B. bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Wohngebiete oder durch Fachgesetze verbind-

lich-geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie die entsprechend erforderlichen Mindestabstände. Diese Ausschlusskriterien definieren Tabuflächen und sind unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben und Festlegungen zwingend zu berücksichtigen.

- Bei den **planerischen Abwägungskriterien** handelt es sich um räumliche Gegebenheiten, die die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern, aber auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen soll. Hierzu zählen u. a. Vorsorgeabstände um Wohngebiete oder der Schutz vor visueller Überlastung einzelner Gemeinden, bzw. von Gemeindeteilen. So beträgt beispielsweise der Vorsorgeabstand der Suchraumkulisse zur Wohnbebauung gemäß dem Beratungsergebnis des Planungsausschusses am 13. September 2023 800 m. Mit Blick auf das Stuttgarter Stadtgebiet ist anzumerken, dass die gewählten Vorsorgeabstände auf Grund der besonderen Lärmbelastung im Stadtgebiet als Mindestabstände anzusehen sind, die im Einzelfall größer ausfallen können (die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden oftmals bereits heute ausgeschöpft). Einzelne, im Regionalplan festgelegte Ziele, die mit einer Windkraftnutzung in Konflikt treten könnten, werden ebenfalls als planerischer Ausschluss definiert. Dazu zählen beispielsweise Vorranggebiete für Wohnungsbau, Gewerbe oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung.

In gemeinsamen Abstimmungsterminen mit dem Landesamt für Denkmalpflege konnte die Methodik hinsichtlich des Umgangs mit den „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern“ geklärt werden. Auf der Gemarkung Stuttgart werden als solche eingestuft:

- der Stuttgarter Fernsehturm,
- die Grabkapelle auf dem Württemberg,
- die Weissenhofsiedlung.

Der Fernsehturm hat zudem den Status als geplante UNESCO-Welterbestätte (Tentativlistenantrag zum UNESCO-Welterbe) und unterliegt besonderen Anforderungen. Für alle „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern“ in der Region wurden innerhalb eines Prüfradius von 7,5 km Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden dann mit der Gebietskulisse überlagert. Weitere Vorranggebiete in der Nähe von entsprechenden Kulturdenkmälern verbleiben hingegen in der Kulisse. Inwiefern dort mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, kann erst im Rahmen der Vorhabengenehmigung auf der Grundlage genauerer, standortbezogener Analysen geklärt werden. Die entsprechenden Darstellungen finden sich im Umweltbericht. Bei den Kulturdenkmälern, die nicht „in höchstem Maße als raumwirksam“ eingestuft werden, wie etwa dem Schloss Solitude, stellt der Denkmalschutz grundsätzlich kein Ausschlusskriterium dar.

Flächen von weniger als einem Hektar wurden nicht in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen, da eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab nicht möglich ist.

Standorte von bereits bestehenden sowie genehmigten und noch nicht gebauten Anlagen wurden durch Arrondierungen der Vorranggebiete in die Kulisse integriert. Durch die Gebietsarrondierungen wird das Repowering-Verfahren ermöglicht, bei dem die bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere ersetzt werden.

Aus der Anwendung der vom VRS zugrunde gelegten Kriterien und Methodiken ergeben sich nach Aussage der Region folgende Flächenkennzahlen für die Suchraumkulisse:

- Flächen mit ausreichender Windleistungsdichte: 1.239 km<sup>2</sup> (34 % der Gesamtfläche)

- Flächenkulisse unter Berücksichtigung aller Kriterien + 800 m Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung 108 km<sup>2</sup> (3,0 % der Gesamtfläche)
- Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage nach redaktioneller Bereinigung, Auflösung Umzingelung, Arrondierung und Generalisierung 95 km<sup>2</sup> (2,6 % der Gesamtfläche).

Insgesamt handelt es sich bei der Entwurfskulisse zur Festlegung von Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen laut Umweltbericht regionsweit um aktuell 107 Vorranggebiete für Windkraft. Mit der Gesamtheit der Fläche der Vorranggebiete (9.566 ha) wird das Flächenziel von mindestens 1,8 % erreicht.

Im aktuellen Planentwurf sind vier Vorranggebiete festgelegt, die ganz oder teilweise auf der Gemarkung Stuttgart liegen:

- S-01 „Grüner Heiner“ in Stuttgart-Weilimdorf
- S-02 „Sandkopf“ in Stuttgart-West/Stuttgart-Weilimdorf
- S-03 „Esslinger Spitalwald/Bernhartshöhe“ in Stuttgart-Vaihingen sowie
- ein Teil von BB-23 im Bereich „Oberer Waldweg“ in Stuttgart-Vaihingen.

Darüber hinaus tangieren die Vorranggebiete LB-01, LB-03 sowie BB-21 und BB-22 die Stuttgarter Gemarkung (siehe Anlage 3).

### **3. Strategische Umweltprüfung (SUP), Umweltbericht**

Die Teilfortschreibung des Regionalplans erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Sie beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft und zeigt auf, wo von den Vorranggebieten für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können. Dabei wird von einer vollständigen baulichen Umsetzung der durch die Vorranggebiete geschaffenen Baupotenziale ausgegangen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Gesamtheit der VRG Wind wird bei den Schutzgütern Flora/Fauna/Biodiversität sowie Landschaftsbild und Erholung festgestellt. Insbesondere beim Thema Artenschutz stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere Untersuchungen zur besseren Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials (FFH-Vorprüfung) aus. Das Landschaftsbild wird durch die hohe Anzahl der Windenergieanlagen, die sich zudem meist in erhöhter Position befinden, wesentlich baulich überprägt, so dass in Zukunft von den meisten Punkten in der Region ein oder mehrere Windkraftanlagen sichtbar sein könnten. Dies wird oft als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen. Da mehrere Vorranggebiete in den Naturparken und Landschaftsschutzgebieten liegen, die naturgemäß Schwerpunkte der naturbezogenen Erholung sind, ist auch das Schutzgut Erholung durch die Planung beeinträchtigt.

Die Bewertung spezifischer Beeinträchtigungen durch einzelne Vorranggebiete ist in den Steckbriefen der Standorte im Umweltbericht dargestellt (Anlage 4 mit einem Auszug der Steckbriefe). Die Einzelsteckbriefe stellen für alle geplanten Vorranggebiete zunächst dar, welche Vorbelastungen von Natur und Umwelt der betreffende Raum und sein weiterer Umgriff aufweisen, welche mit Eingriffen verbundenen Planungen der Regionalplan dort zusätzlich enthält, und welche verkehrlichen Maßnahmen der Regionalverkehrsplan als Fachgutachten im Raum vorsieht (keine unmittelbare Umsetzung ohne weitere formale Planungen).

Die Gesamtbeurteilung führt stichpunktartig Schutzgüter auf, bei denen überwiegend erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, oder bei denen gesetzliche Vorgaben erhebliche Beeinträchtigungen verhindern (z. B. bei Wasserschutzgebieten).

Hinsichtlich der möglichen Konflikte zwischen den potenziellen Festlegungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern sind weitergehende Prüfungen auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen erforderlich. Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -ausführung eine recht große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität. Es ist aber grundsätzlich - v. a. auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Erstellung der Vorranggebietskulisse - davon auszugehen, dass der Umsetzung der Vorranggebiete in Planungsrecht auf Genehmigungsebene keine grundsätzlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren parallel zum Planentwurf fortgeschrieben.

#### **4. Rechtliche Wirkung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete stellen „regionalplanerische Letztentscheidungen“ dar und sind als solche für Genehmigungsbehörden und Träger der Bauleitplanung im Rahmen der bestehenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Damit werden in erster Linie der Windkraftnutzung entgegenstehende Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorranggebiete unzulässig. Im Zusammenwirken mit den übrigen Zielaussagen des Regionalplans ergibt sich eine den Rahmenbedingungen der Region Stuttgart angemessene Koordination zwischen der Nutzung der Windenergie und weiteren Freiraumfunktionen.

Die Festlegung von Vorranggebieten ersetzt nicht das Genehmigungsverfahren und die Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel die des Artenschutzes oder des Immissionsschutzes.

Nach Erreichen des 1,8 %-Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt. Eine Schaffung von Baurecht für Windkraftanlagen durch einen Bebauungsplan wäre zwar grundsätzlich weiterhin möglich, dürfte aber dann meist ein Konflikt mit entgegenstehenden Zielen des Regionalplanes aufwerfen, sodass zumindest ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre.

#### **5. Einbindung der Kommunen, Fachplanungsträger, Naturschutzverbände im Vorfeld der Auslegung**

Im Juli 2022 wurden die Städte und Gemeinden über die Verfahrenseröffnung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet und über Methodik, Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen der Regionalplanteilfortschreibung informiert. Dabei wurden die bei den Gemeinden vorliegenden Planungsvorstellungen zur Entwicklung der Windenergienutzung und Freiflächen-Photovoltaik abgefragt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat in diesem Rahmen mit Schreiben vom 29. November 2022 und 3. August 2023 grundsätzliche Anregungen vorgebracht und zusätzliche Stand-

orte für Windkraftanlagen zur weiteren Prüfung vorgeschlagen. Die vorgebrachten Anregungen und Standortvorschläge für Windkraftanlagen wurden im Fortschreibungsentwurf nur zum Teil berücksichtigt. Dies geschah aus überwiegend nachvollziehbaren Gründen. So wurde das Kriterium „notwendiger Siedlungsabstand“ von 700 auf 800 m im letzten Verfahrensschritt erhöht und das Kriterium „Lage im FFH-Gebiet“ neu aufgenommen, so dass jeweils ein Standortvorschlag im Norden der Wangener Höhe und im Umfeld des Birkenkopfs ausscheiden musste.

Im Rahmen der o. g. informellen Verfahrensschritte wurden auch die relevanten Fachbehörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände über das planerische Vorgehen unterrichtet und somit eine Vor-Abstimmung des Planentwurfs in der Region Stuttgart erreicht.

#### **6. Inhalt der aktuellen Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart**

Nach Prüfung und Durchsicht des nun vorliegenden Teilfortschreibungsentwurfs wird vorgeschlagen, dem Verband Region Stuttgart die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechend Anlage 2 der Vorlage zu übermitteln.

Darin wird festgestellt, dass die Festsetzung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ausdrücklich begrüßt wird, auch wenn die vorliegende Planung nicht alle von Stuttgart in die Diskussion eingebrachten Gebiete berücksichtigt. Bis auf den abgelehnten südöstlichen Teil des Vorranggebietes S-03 „Spitalwald/Bernhartshöhe“ und die abgelehnten nördlichen Teilbereiche des Vorranggebietes BB-21 im Nahbereich zum geplanten Eiermann-Campus (Konflikt zur vorgesehenen Wohnnutzung) bestehen bei allen anderen Vorranggebieten keine Bedenken bzw. werden in der Gesamtabwägung als vertretbar angesehen (Standort S-02 „Sandkopf“ unter Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Sichtachsen zum Schloss Solitude bzw. der Achse zum Schloss und der kritischen Bewertung aus naturschutzfachlichen Gründen). Es wird zudem um eine Erweiterung des Vorranggebietes S-02 „Sandkopf“ zur Berücksichtigung des Standortes „Tauschwald“ sowie um erneute Prüfung zur Erweiterung des Vorranggebietes S-03 „Spitalwald/Bernhartshöhe“ hinsichtlich des bereits eingereichten Standortvorschlages gebeten.

#### **7. Weiteres Verfahren der Teilfortschreibung**

Der Planentwurf (Plansätze mit Begründung, Raumnutzungskarte mit den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sowie der Umweltbericht) lag bis 15. Dezember 2023 öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 2. Februar 2024 Gelegenheit, sich zum Planentwurf und zum Umweltbericht zu äußern. Zudem ist der Planentwurf mit ergänzenden Informationen im Internet abrufbar. Darüber hinaus wurden in einzelnen Teilräumen der Region der Planentwurf sowie die zugrundeliegende Auswahlmethodik im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt.

Die abschließende Entscheidung über die Teiländerung des Regionalplans erfolgt durch Beschluss der Regionalversammlung nach Vorberatung im Planungsausschuss. Sollten sich im Laufe dieser Beratungen wesentliche Änderungen des Planentwurfs ergeben, kann ein (ggf. inhaltlich und räumlich begrenztes) erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich werden. Der als Satzung beschlossene Teilregionalplan ist durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu genehmigen.

Bürgermeister  
Peter Pätzold

Verband Region Stuttgart  
Herrn Regionaldirektor  
Dr. Alexander Lahl  
Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart

Hausadresse:  
Rathaus, Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

Postadresse:  
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-60650  
Fax 0711 216-60651

**Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen - Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG**

**Ihre E-Mail vom 26. Oktober 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Lahl,

für die förmliche Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen danke ich Ihnen.

Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für Gebiete zur Nutzung von Windenergie entsprechend dem novellierten Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird ausdrücklich begrüßt. Die Landeshauptstadt Stuttgart leistet dazu gerne ihren Beitrag.

Zum Verfahren und zu der 2022 vorliegenden ersten Übersicht der vorläufig abgegrenzten Suchräume und den entsprechenden Eignungs- bzw. Ausschlusskriterien habe ich mich auch schon während der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 29. November 2022 und vom 3. August 2023 an den Verband Region Stuttgart geäußert und kann heute feststellen, dass Sie meinen Anregungen zum großen Teil gefolgt sind. Einzelne der vorgeschlagenen Standorte für weitere Vorranggebiete konnten auf Grund einer Erweiterung der Ausschlusskriterien nicht aufgegriffen werden, was ich grundsätzlich nachvollziehen kann.

**Anmerkungen zu den einzelnen Vorranggebieten:**

Im aktuellen Planentwurf sind vier Vorranggebiete festgelegt, die ganz oder teilweise auf der Gemarkung Stuttgart liegen. Hierzu ist anzumerken:

- Beim Standort **S-01 „Grüner Heiner“** ist aktuell eine Repowering-Anlage mit ca. 4 MW geplant. Die Festlegung als Vorranggebiet entspricht dieser Intention und wird begrüßt.
- Für das Vorranggebiet **S-02 „Sandkopf“** möchte ich auf die mögliche Beeinträchtigung von Sichtachsen zum Schloss Solitude hinweisen. Zudem würde dieses Vorranggebiet die Entwicklung des Bereiches als Lichtwaldgebiet im Sinne des Naturschutzes erschweren. Nicht zuletzt bitte ich beim östlichen Teil des Vorranggebietes Sandkopf zu berücksichtigen, dass dieses als Waldrefugium vorgesehen ist. In einem Waldrefugium wird die Waldbewirtschaftung eingestellt, um diese Flächen u. a. durch eine Anreicherung von stehenden Totholz-Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten. Dies geht in der Regel mit einem Anstieg des walddtypischen Gefahrenpotenzials einher. Eine Windkraftanlage würde eine Verkehrssicherungspflicht auslösen, dessen Maßnahmen im Widerspruch zur Zielsetzung eines solchem Refugiums stehen würden. Zur Abgrenzung der Refugien verweise ich auf Anlage 1. In der Gesamtabwägung und mit Blick auf die anzustrebende Energiewende sehe ich das geplante Vorranggebiet als vertretbar an, bitte jedoch seinen östlichen Bereich zu überdenken.

Ich bitte hier um eine Aufnahme des **Standortes Tauschwald**, gegebenenfalls auch als Erweiterung des Vorranggebiets S-02-Sandkopf. Am ehemaligen Standort Tauschwald waren 2013 zwei Windkraftanlagen geplant. Der Standort Tauschwald liegt sowohl in einem Landschaftsschutzgebiet als auch im Regionalen Grünzug. Der VRS lehnte die Ausweisung des Standortes 2015 als Windvorranggebiet ab. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht hatte die Stadt seinerzeit auf eine betroffene Wohnnutzung im Außenbereich (Hohewart 2), auf Kleingartenanlagen und auf die Problematik des Schattenwurfes hingewiesen. Diese immissionsschutzrechtliche Problematik war allerdings als lösbar bewertet worden, sodass ich diesen Standort auch mit Schreiben vom 3. August 2023 vorgeschlagen habe. Beim vorgeschlagenen Standort Tauschwald ist jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, dass Teilflächen als Waldrefugien vorgesehen sind. Ich bitte dies in der Abgrenzung zu berücksichtigen.

- Der südöstliche Teil (Berhartshöhe) des Standorts **S-03 „Spitalwald/Bernhartshöhe“** liegt nur wenige hundert Meter entfernt zur geplanten Wohnnutzung einschließlich Pflegeheim auf dem Eiermann-Campus und berücksichtigt deswegen nicht die Planungsabsichten der Landeshauptstadt. Ein Bebauungsplanverfahren ist seit einiger Zeit eingeleitet; zuletzt wurde für das Gebiet eine Vorkaufsrechtssatzung und vorbereitende Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme beschlossen. Der südöstliche Teil des Vorranggebiets S-03 wird daher abgelehnt. Gegen den nordwestlichen Teil des Vorranggebiets S-03 bestehen keine Bedenken. Hinweis: In der Nähe befindet sich eine Kaserne der amerikanischen Streitkräfte, (Patch Barracks - European Command (EUCOM)).
- Im Bereich des Esslinger Spitalwaldes habe ich in meinem Schreiben vom 3. August 2023 einen zusätzlichen Standort (Standort Nr. 4) vorgeschlagen, der durch die vorgesehene Vorranggebiet-Abgrenzung nicht berücksichtigt wurde. Ich verweise dazu auf die Anlage 2. Da uns mögliche Ausschlusskriterien nicht ersichtlich sind, bitte ich um erneute Prüfung dieses Standorts und ggf. um eine entsprechende Erweiterung des Vorranggebiets.

- Die Festlegung einer Teilfläche des Standorts **BB-23** auf unserer Gemarkung im Bereich „**Oberer Waldweg**“ entspricht unserer Anregung, sodass hierzu keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus tangieren die Vorranggebiete LB-01, LB-03 sowie BB21, BB-22 und BB-23 die Stuttgarter Gemarkung, das Vorranggebiet LB-21 grenzt südlich an. Insbesondere für das Vorranggebiet LB-01 sind Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zum bzw. auf das Schloss Solitude bzw. von der Solitude-Achse zu befürchten. Dies sollte im Umweltbericht bzw. in den Gebietssteckbriefen thematisiert werden. Die Vorranggebiete LB-01, LB-03, BB-22 und BB-23 in Nähe der Stuttgarter Gemarkung werden mit Blick auf die anzustrebende Energiewende insgesamt als vertretbar angesehen.

Das Vorranggebiet B 21 liegt mit seinem nördlichen Teil nur wenige hundert Meter entfernt zur geplanten Wohnnutzung einschließlich Pflegeheim auf dem Eiermann-Campus und berücksichtigt deswegen nicht die Planungsabsichten der Landeshauptstadt (s. auch S-03). Der nördliche Teil ist daher auf den entsprechenden Abstand zurückzunehmen.

#### Anmerkungen zum Umweltbericht:

##### Schutzgut Klima – Seite 63:

Bei der Beschreibung der klimatischen Situation wird zwar die Niederschlagsarmut und die Wärmebelastung beschrieben, aber nicht die Windgeschwindigkeitsverteilung, die ebenfalls durch die Lage zwischen Schwäbischer Alb und Schwarzwald beeinflusst wird. Im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung ist hier eine Ergänzung geboten. Dies gilt auch für die beiden Unterkapitel 6.3.6.1 „Schutzgut Klima: Vorbelastungen“ und 6.3.6.2 „Schutzgut Klima: Status-Pro-Prognose“.

##### Anlage 1 zum Umweltbericht

Zu S-02 und S-03: Beide Standorte sind von hoher stadtklimatischer Bedeutung und sehr störanfällig gegenüber Nutzungsänderungen.

Falls Sie Fragen zu den Anregungen haben, können Sie sich gerne an den Leiter des Sachgebiets Flächennutzungsplanung der Abteilung Stadtentwicklung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, Herrn Jan Ferenz, Tel. 0711 216-20056, E-Mail: [jan.ferenz@stuttgart.de](mailto:jan.ferenz@stuttgart.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pätzold  
Bürgermeister

##### Anlagen

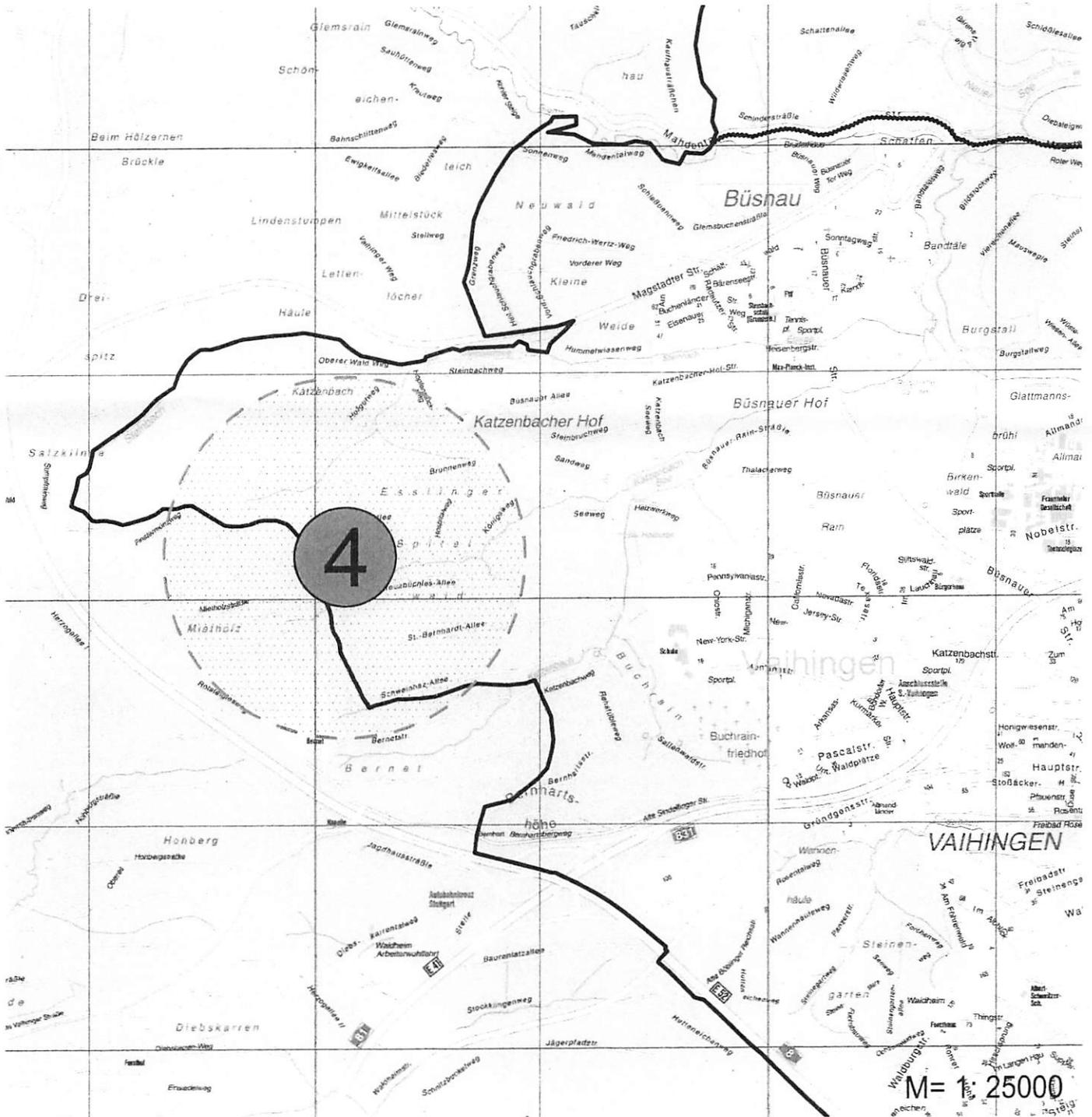
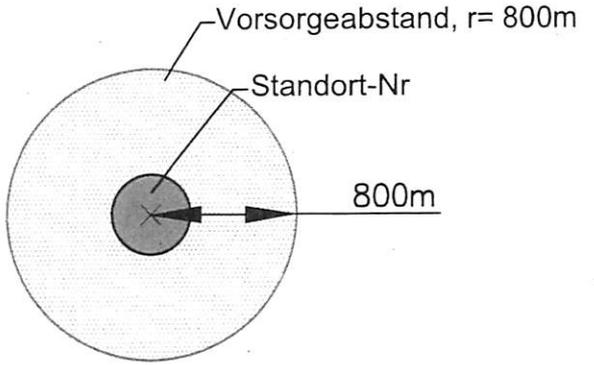
1. Angrenzung der Waldrefugien im Bereich Sandkopf/Tauschwald
2. Ergänzender Standortvorschlag für Windkraftanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart zur Regionalplan-Änderung



# Anlage 2: Ergänzender Standortvorschlag für Windkraftanlagen der Landeshauptstadt Stuttgart

## 4 Sindelfinger Wald

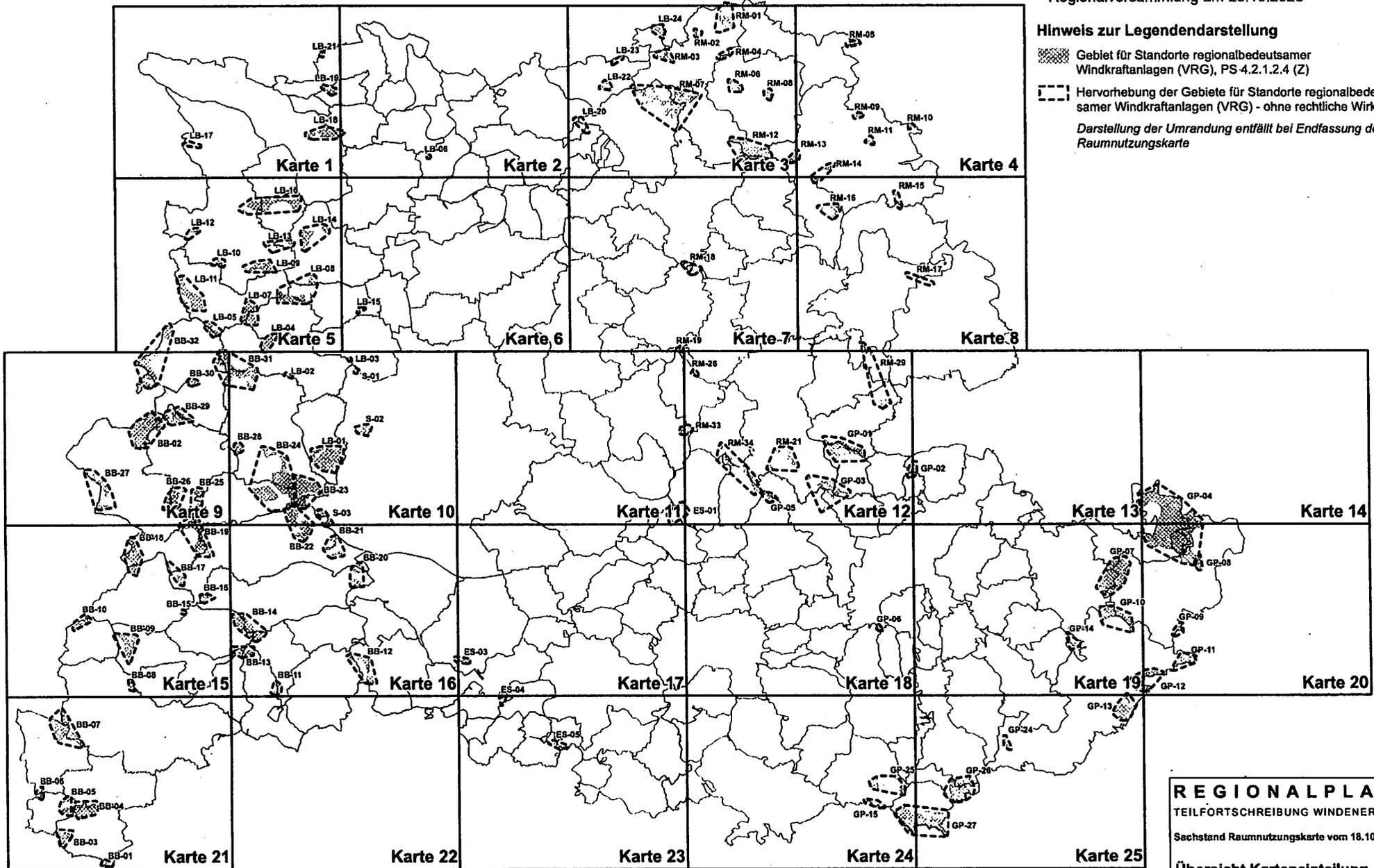
LEGENDE STANDORT  
M= 1:40000



Quelle:  
Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 086/2023  
Regionalversammlung am 25.10.2023

**Hinweis zur Legendarstellung**

-  Gebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4 (Z)
  -  Hervorhebung der Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG) - ohne rechtliche Wirkung
- Darstellung der Umrandung entfällt bei Endfassung der Raumnutzungskarte*



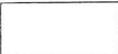
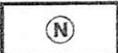
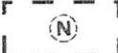
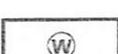
**REGIONALPLAN**  
TEILFÖRTSCHREIBUNG WINDENERGIE  
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023  
**Übersicht Karteneinteilung**

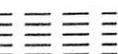


Verband Region  
Stuttgart

# Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen <sup>1</sup>	
<b>Siedlungsstruktur</b>	
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
	Sonderfläche Bund
	Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart
	Bauschutzbereich
<b>Freiraumstruktur</b>	
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>
	Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
	Landwirtschaft, sonstige Flächen
	 Landschaftsschutzgebiet
	 Naturschutzgebiet
	Versteinerungsgebiet
	Naturpark
	NATURA 2000-Gebiet
	Biosphärengebiet
	Bereiche mit Bergbauberechtigung
	Wasserschutzgebiet
	 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser
	Überschwemmungsgebiet
	 Rückhalte- / Speicherbecken
	Gewässer

Verbindliche Festlegungen	
<b>Regionale Siedlungsstruktur</b>	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
	Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
	Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
	Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
	Unterkern, PS 2.3.3 (Z)
	Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)
<b>Regionale Freiraumstruktur</b>	
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

# Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen <sup>1</sup>		
Verkehr		
Bestand	Planung	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		Elektrifizierung
		S-Bahn
		Bahnhof, Haltepunkt
		Bundeswasserstraße
		Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
		Hafen
		Flughafen
		Sonderlandeplatz
		Segelflugplatz
		Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen		
Verkehr		
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)	
Bestand	Planung	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)

Ver- und Entsorgung	
Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben	
	Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)
	Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - geändert *
	Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)
	Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)

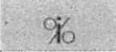
Sonstige Vorhaben	
	Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)
	Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)

- |     |                          |       |                  |
|-----|--------------------------|-------|------------------|
| (N) | Nachrichtliche Übernahme | (VRG) | Vorranggebiet    |
| (Z) | Ziel                     | (VBG) | Vorbehaltsgebiet |
| (G) | Grundsatz                | PS    | Plansatz         |
| (V) | Vorschlag                |       |                  |

\* Durch Änderung des Landesplanungsgesetzes entfallen seit dem 1.1.2013 die Vorranggebiete und Plansätze (GBl. vom 25.5.2012 S.285)

# Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen <sup>1</sup>	
<b>Ver- und Entsorgung</b>	
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>
-----	
	Richtfunkstrecken
—————	
	Erdkabel
—————	
	Hochspannungsfreileitung > 110 kV
-----	
	Fernwärmeleitung
-----	
	Ferngasleitung
—————	-----
	Öl- / Produktenleitung
—————	
	Fernwasserleitung
—	
	Wasserbehälter
[	\
	Kraftwerk
a	b
	Umspannwerk
c	
	Kläranlage ≥ 10 000 EGW
e	
	Abfallbehandlungsanlage
]	
	Deponie
<b>Sonstige Einrichtungen</b>	
	Messe
	Regionsgrenze

## Hinweis zur Legendarstellung



Hervorhebung der Gebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen (VRG) - ohne rechtliche Wirkung

Darstellung der Umrandung entfällt bei Endfassung der Raumnutzungskarte

<sup>1</sup> Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand

[...]

## 4.2.1.2.4

## Regionalbedeutsame Windkraftanlagen

## 4.2.1.2.4.1 (Z)

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei dürfen administrative Grenzen keine Berücksichtigung finden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorranggebiete:

- BB-01 Bondorf
- BB-02 Weil der Stadt, Renningen
- BB-03 Bondorf
- BB-04 Bondorf, Gäufelden
- BB-05 Mötzingen
- BB-06 Jettingen, Mötzingen
- BB-07 Jettingen, Herrenberg
- BB-08 Herrenberg, Nufringen
- BB-09 Gärtringen
- BB-10 Deckenpfronn, Aidlingen
- BB-11 Altdorf, Holzgerlingen
- BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch
- BB-13 Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen
- BB-14 Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen
- BB-15 Aidlingen
- BB-16 Böblingen, Sindelfingen
- BB-17 Sindelfingen, Grafenau
- BB-18 Grafenau, Aidlingen
- BB-19 Grafenau, Sindelfingen, Weil der Stadt, Magstadt
- BB-20 Böblingen, Sindelfingen
- BB-21 Sindelfingen
- BB-22 Sindelfingen
- BB-23 Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen
- BB-24 Leonberg, Magstadt, Sindelfingen
- BB-25 Renningen, Magstadt
- BB-26 Renningen, Weil der Stadt
- BB-27 Weil der Stadt
- BB-28 Leonberg
- BB-29 Renningen, Rutesheim
- BB-30 Rutesheim, Weissach
- BB-31 Leonberg, Ditzingen, Weissach
- BB-32 Weissach, Rutesheim
- ES-01 Plochingen, Baltmannsweiler

- ES-03 Filderstadt
- ES-04 Schlaitdorf
- ES-05 Bempflingen, Großbettlingen
- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- GP-02 Wäschenbeuren, Birenbach
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, Uhingen
- GP-06 Bad Boll, Göppingen
- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 Geislingen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzingen
- GP-27 Hohenstadt
- LB-01 Gerlingen
- LB-02 Ditzingen, Leonberg
- LB-03 Korntal-Münchingen, Ditzingen
- LB-04 Ditzingen
- LB-05 Eberdingen, Weissach
- LB-06 Ingersheim
- LB-07 Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
- LB-08 Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, Markgröningen
- LB-09 Vaihingen an der Enz
- LB-10 Vaihingen an der Enz, Eberdingen
- LB-11 Eberdingen
- LB-12 Vaihingen an der Enz
- LB-13 Vaihingen an der Enz, Markgröningen
- LB-14 Markgröningen
- LB-15 Schwieberdingen
- LB-16 Vaihingen an der Enz, Oberflexingen
- LB-17 Vaihingen an der Enz
- LB-18 Sachsenheim, Löchgau
- LB-19 Erligheim, Bönningheim
- LB-20 Großbottwar, Steinheim an der Murr, Aspach
- LB-21 Bönningheim
- LB-22 Oberstenfeld
- LB-23 Oberstenfeld
- LB-24 Oberstenfeld
- RM-01 Spiegelberg
- RM-02 Spiegelberg

- RM-03 Spiegelberg
- RM-04 Sulzheim an der Murr, Spiegelberg
- RM-05 Großerlach
- RM-06 Sulzbach an der Murr
- RM-07 Aspach, Sulzbach an der Murr, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
- RM-08 Sulzbach an der Murr
- RM-09 Murrhardt
- RM-10 Murrhardt
- RM-11 Murrhardt
- RM-12 Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
- RM-13 Murrhardt
- RM-14 Murrhardt
- RM-15 Murrhardt, Kaisersbach
- RM-16 Aithütte, Murrhardt
- RM-17 Welzheim, Alfdorf
- RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang
- RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden
- RM-21 Schorndorf
- RM-26 Berglen, Remshalden
- RM-29 Plüderhausen, Welzheim
- RM-33 Weinstadt, Remshalden
- RM-34 Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
- S-01 Stuttgart, Korntal-Münchingen
- S-02 Stuttgart
- S-03 Stuttgart

#### 4.2.1.2.4.2 (Z)

Freiraumziele innerhalb der Vorranggebiete

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen

**Steckbriefe Stadt Stuttgart**

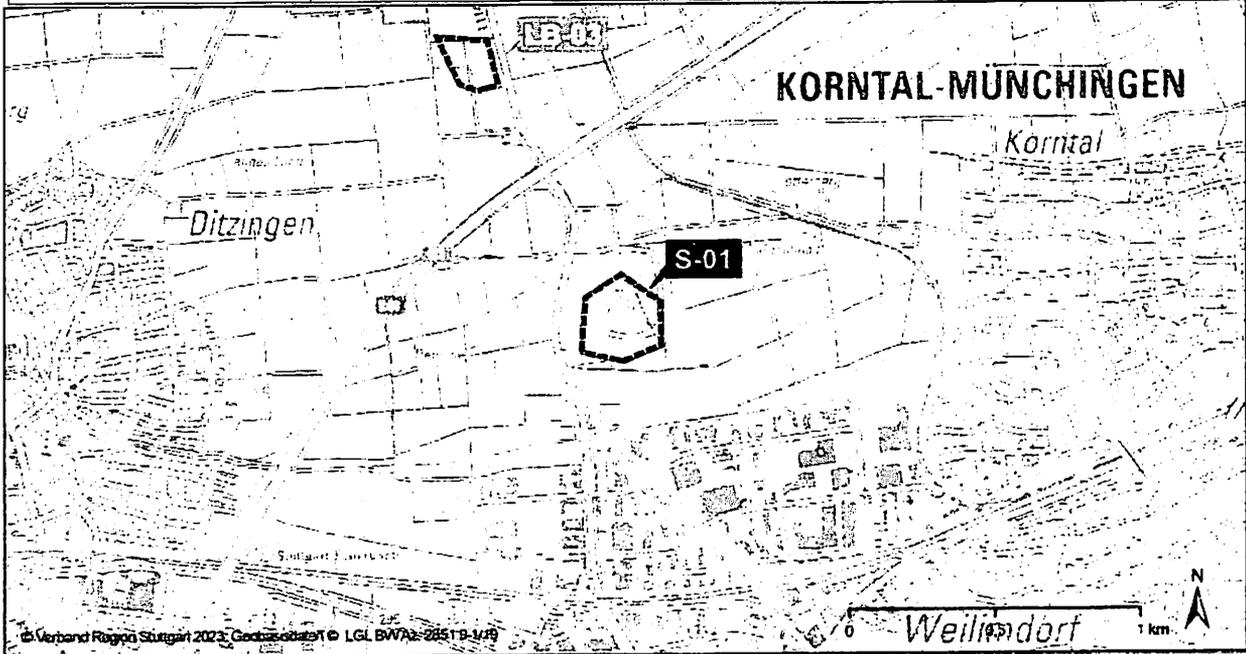
**Planung**

Landkreis Stuttgart, Ludwigsburg

Gemeinde Stuttgart, Korntal-Münchingen

Planungsgebiet 6 ha

Bezeichnung **S-01**



**Flächenhafte Information zum VRG**

Derzeitige Flächennutzung Wirtschaftsgrünland, Wald, Ackerland

Eignungskriterium – Winddargebot  
W/m<sup>2</sup> in 160m ü. Grund 215 - 250 W/m<sup>2</sup>

**Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG**

Vorbelastung Bestand BAB8; Umspannwerk; Windkraftanlage; Siedlung /Gewerbe

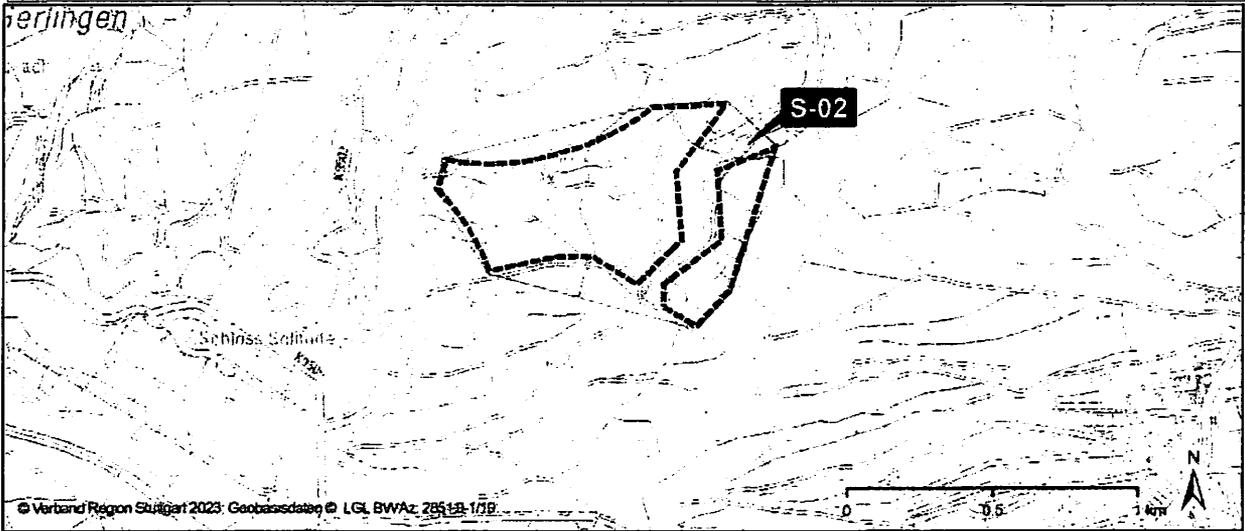
Regionale Planungen  
Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Schienenverkehr – Neubau;  
Regionalverkehrsplan: Verlängerung der Strohgäubahn bis Stuttgart-Feuerbach; Stadtbahnverlängerung U 13 Giebel – Hausen – Ditzingen

**Gesamtbeurteilung**

Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen. Vorranggebiet dient vornehmlich der Möglichkeit des Repowerings. Beeinträchtigungen entstehen deshalb voraussichtlich v.a. bau- und betriebsbedingt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist auf Grund der Vorbelastung durch das bestehende Windrad nicht anzunehmen.

<b>Planung</b>	
Landkreis Stuttgart	
Gemeinde	Stuttgart
Planungsgebiet	41 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>S-02</b>



<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Stadtbahnverlängerung U 13 Giebel – Hausen – Ditzingen-Süd; U 16 Fellbach ü. Bad Cannstatt - Feuerbach - Giebel

**Gesamtbeurteilung**

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- (Wanderfalke) und Fledermausarten sowie weiterer geschützter Arten (*Osmoderma eremita*) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

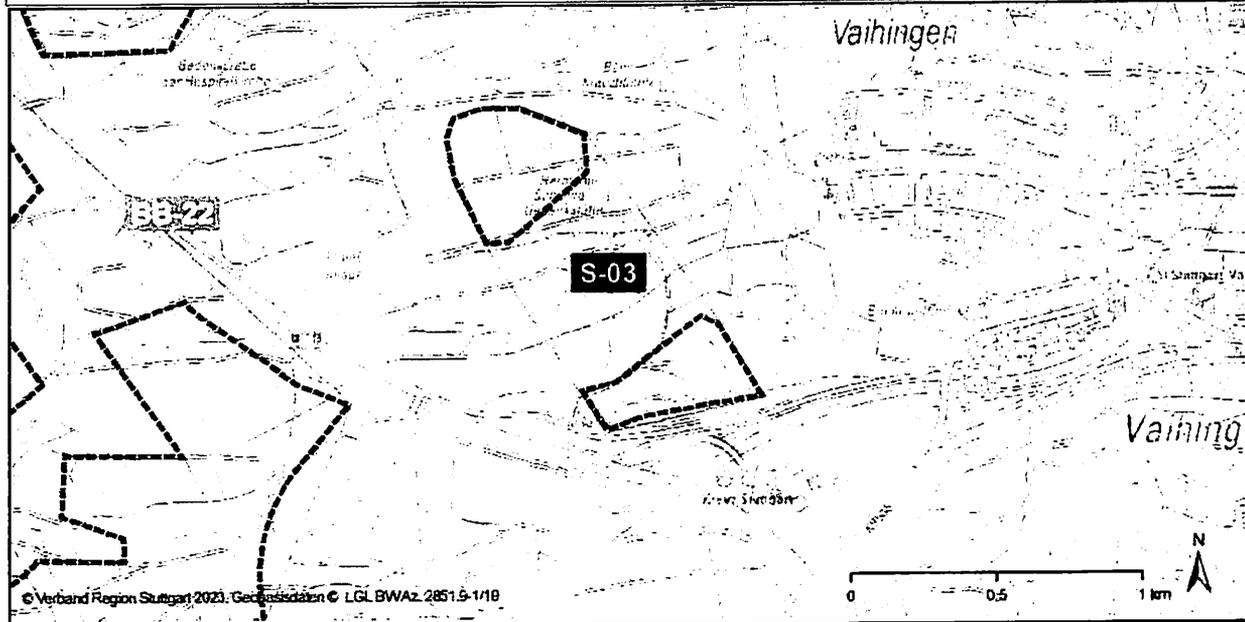
Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen. Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Heilquellschutzgebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet überlagert ein Kulturdenkmal (Rot- und Schwarzwildpark) und liegt in weniger als 500m Entfernung zur Solitudeallee und in der Nähe von Schloss Solitude. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

<b>Planung</b>	
Landkreis Stuttgart	
Gemeinde	Stuttgart
Planungsgebiet	27 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>S-03</b>



<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	BAB 81; Autobahnkreuz Stuttgart
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: A 8 Ausbau AD Leonberg – AK Stuttgart; A 81 AK Stuttgart – AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau; Straßenbahnverlängerung Vaihingen-West; A 8 Ausbau AK Stuttgart – AS Stuttgart-Degerloch

**Gesamtbeurteilung**

Der Bereich des Vorranggebietes ist durch die angrenzenden Autobahnen deutlich durch Lärm- und Schadstoffemissionen vorbelastet.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.

Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

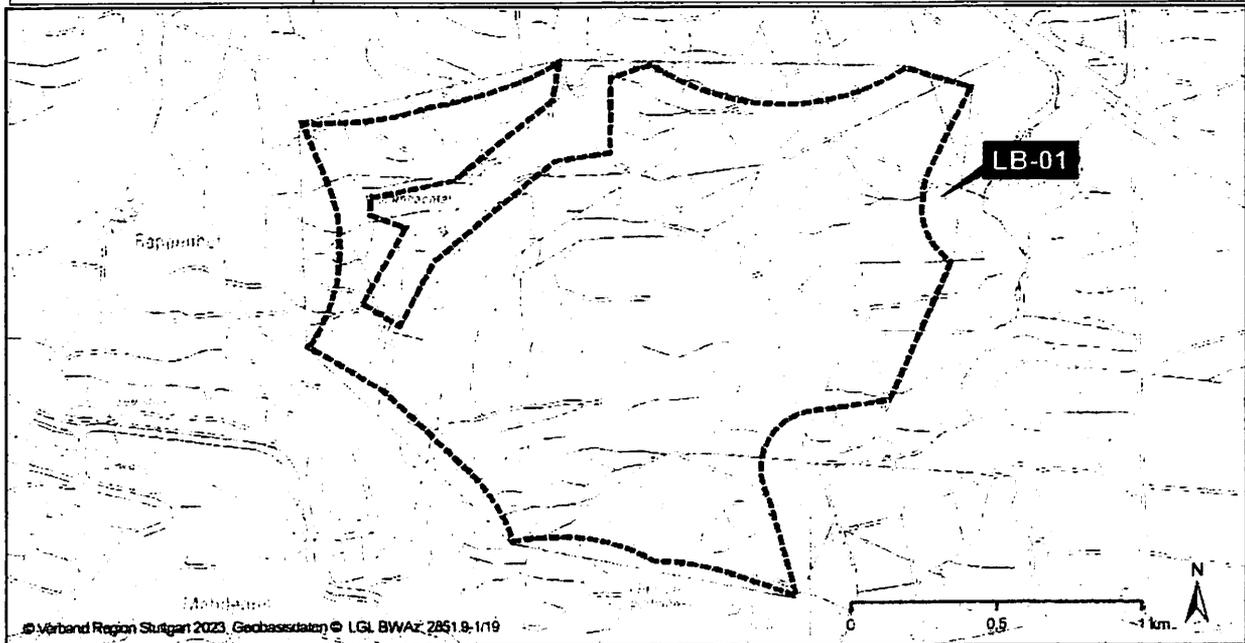
Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Heilquellschutzgebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist trotz der erheblichen Vorbelastung nicht auszuschließen.

**Steckbriefe Landkreis Ludwigsburg**

<b>Planung</b>	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Gerlingen;
Planungsgebiet	253 ha
Bezeichnung	<b>LB-01</b>



<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr - Ausbau Regionalverkehrsplan: A 8 - Ausbau AD Leonberg - AK Stuttgart, Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West

**Gesamtbeurteilung**

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Das VRG Wind grenzt an/liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten/Arten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

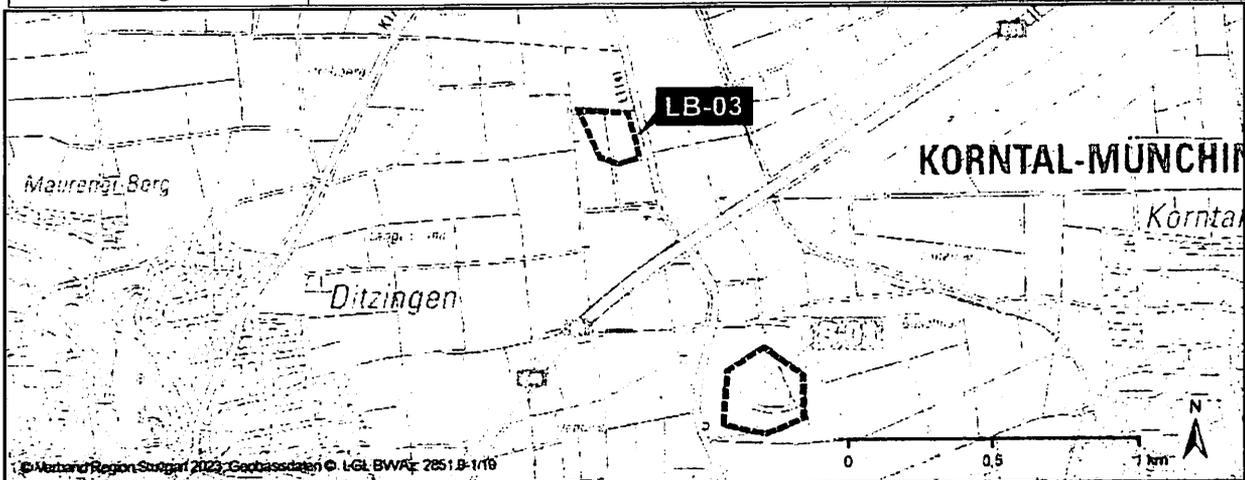
Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet wird teilweise vom Krummbach durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz

<b>Planung</b>	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Korntal-Münchingen, Ditzingen
Planungsgebiet	2 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>LB-03</b>

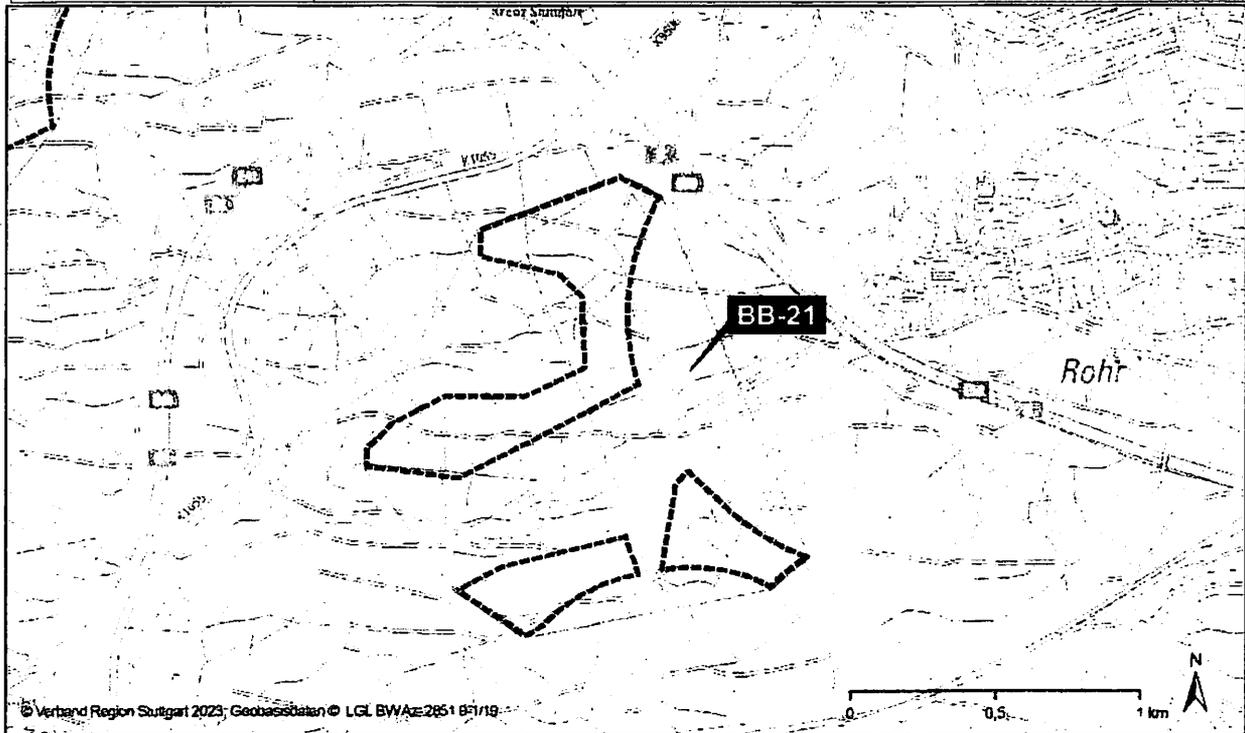


<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Biogasanlage; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung

<b>Gesamtbeurteilung</b>	
<p>Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.</p> <p>Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.</p>	

<b>Planung</b>	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Sindelfingen
Planungsgebiet	54 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>BB-21</b>



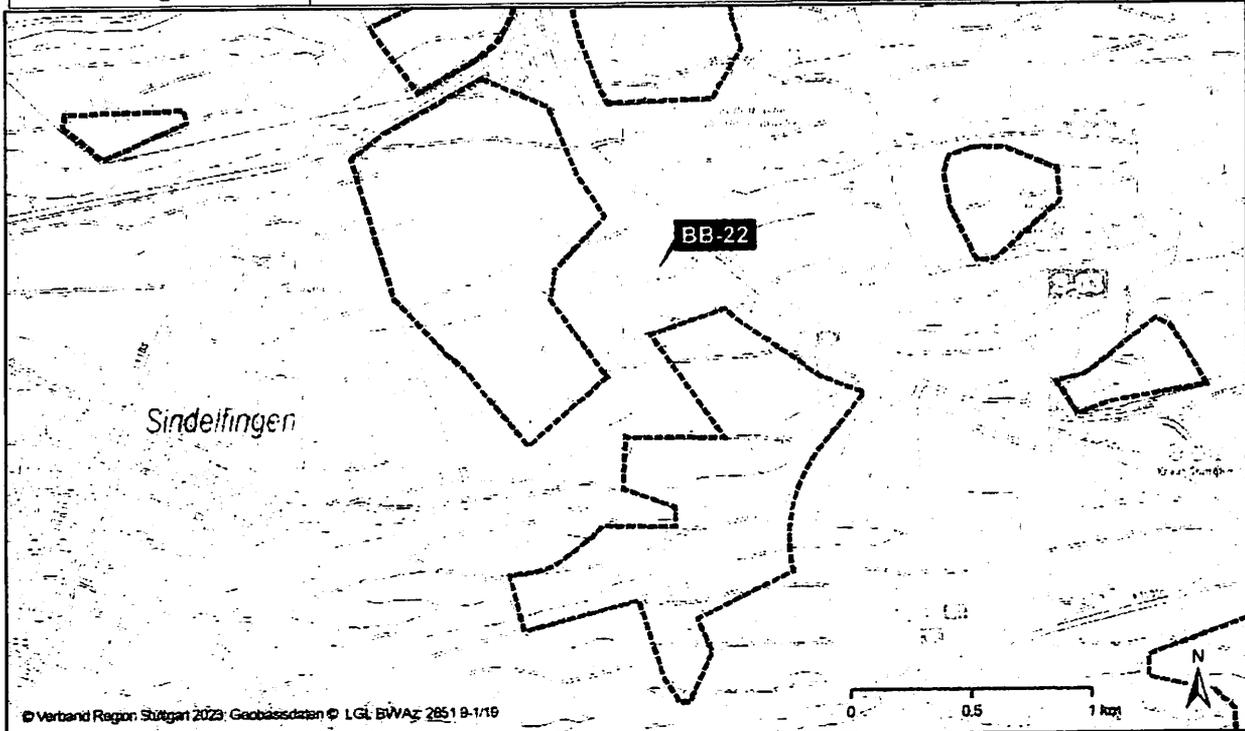
<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	BAB 8, BAB 81; Müllverbrennungsanlage; Kampfmittelbeseitigungsdienst; Sonderfläche Bund
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen für Schienenverkehr -Ausbau; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Vorranggebiet Deponie und Abfallbehandlungsanlage Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Gäubahn; A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau); Verbesserung Fernverkehr Gäubahn, Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West; B 14 - Anschluss der Büsnauer Straße in Stuttgart; Pfaffensteigtunnel; A 8 - Ausbau AK Stuttgart - AS Stuttgart-Degerloch; A 81 - Ausbau AS Sindelfingen-Ost - AS Böblingen-Hulb (inkl. Vollausbau zu Richtungsanschluss) (in Realisierung)

**Gesamtbeurteilung**

Bereich stark lärmbelastet durch A 8 und A81.  
 Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.  
 Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.  
 Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.  
 Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.  
 Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

<b>Planung</b>	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Sindelfingen
Planungsgebiet	185 ha
Bezeichnung	<b>BB-22</b>



**Flächenhafte Information zum VRG**

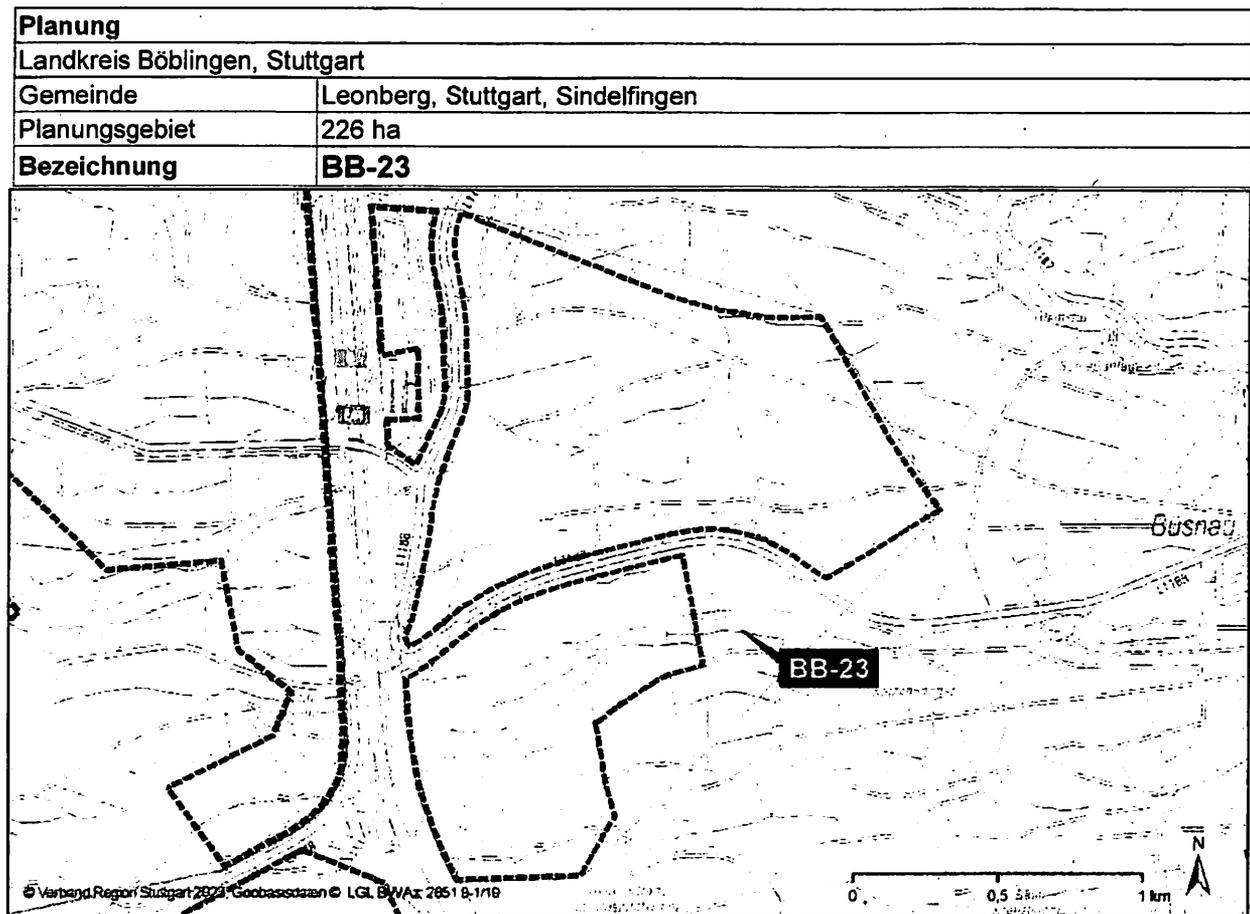
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

**Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG**

Vorbelastung Bestand	BAB 81; BAB 8 Sonderfläche Bund; Freiflächen-PV-Anlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Partiieller Ausbau der Gäubahn; Verbesserung Fernverkehr Gäubahn, A 8 - Ausbau AD Leonberg - AK Stuttgart; A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau)

**Gesamtbeurteilung**

Bereich stark lärmbelastet durch A81/A8.  
 Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generatwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.  
 Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.  
 Durch die Lage des Vorranggebietes im Sicht-, Klima- und Emissionsschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.  
 Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.



<b>Flächenhafte Information zum VRG</b>	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m <sup>2</sup>
<b>Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG</b>	
Vorbelastung Bestand	BAB 8; Sonderfläche Bund; Freiflächen PV-Anlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr - Ausbau Regionalverkehrsplan: Maßnahme 284 A 8 - Ausbau AD Leonberg - AK Stuttgart; Maßnahme 288 A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau)

**Gesamtbeurteilung**

Bereich stark lärmbelastet durch A 8.  
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II, und im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet überlagert ein flächiges Kulturdenkmal (Esslinger Spitalwald mit Katzenbacher Hof). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes besondere Beachtung zu schenken.



**REGIONALPLAN**  
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

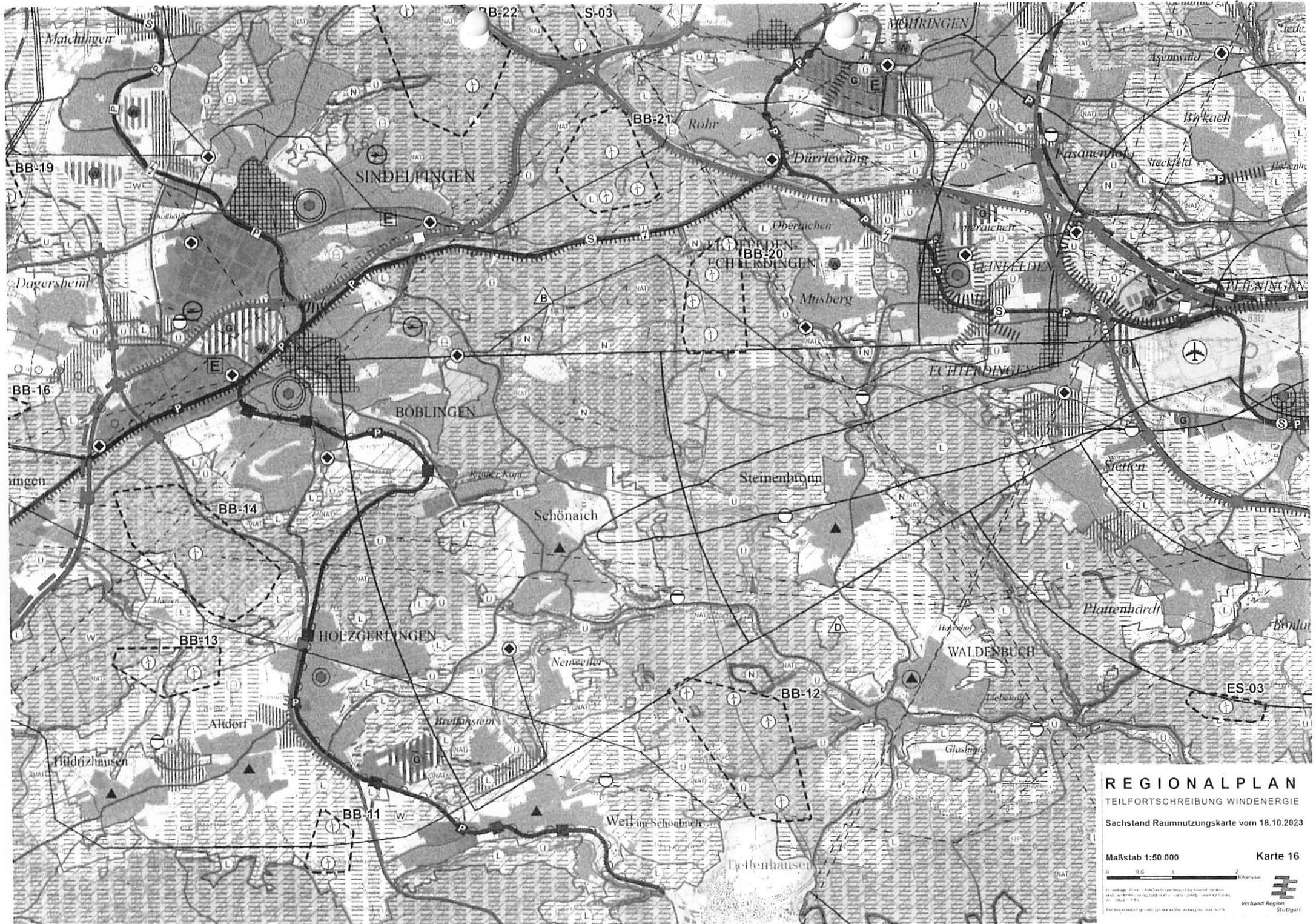
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 10



Planungsgut: Konzeptionsstudie zur Entwicklung der Windenergie im Raum Stuttgart  
 Auftraggeber: Regierungspräsidium Stuttgart  
 Projekt: 10131-1-10  
 © 2023

**Verband Region Stuttgart**



**REGIONALPLAN**  
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 16



© Verlagsgruppe Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden 2023. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlags. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben übernehme ich allein. Die Haftung für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

